

## **Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Bad Nenndorf (Kurbeitragssatzung)**

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 26.10.2006 (Nds. GVBl S. 473, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), des Nieders. Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 2, 10 und 12 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 3 Abs. 1 des Nieders. Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.2002 (Nds. GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634) hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Bad Nenndorf ist als Kurort staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen) erhebt die Stadt Bad Nenndorf nach Maßgabe des § 72 Abs. 5 NGO einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 zählen die Kosten für die Pflege und Unterhaltung des Kurparks und für das Kurorchester, die die Stadt aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Nenndorf und der Kur- und Tourismusgesellschaft Staatsbad Nenndorf mbH zu erstatten hat.

Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- 45 % durch Kurbeiträge
- 55 % durch allgemeine Steuermittel (Anteil der Stadt).

Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Stadtanteils zu verwenden.

### **§ 2 Beitragspflichtige**

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Kurort anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

### **§ 3 Befreiungen**

- (1) Vom Kurbeitrag sind befreit:
1. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  2. Kinder, Kindeskindern, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und Schwiegersöhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Stadt ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- und Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
  3. Personen, die sich ausschließlich zur Berufsausübung oder Berufsausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten, sowie Zivildienstleistende,
  4. Personen mit nur 1 Übernachtung im Kurbezirk (z. B. Geschäftsreisende),
  5. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 % beträgt, soweit sie die Kosten des Aufenthaltes oder der Kur in voller Höhe selbst tragen (Selbstzahler),
  6. Begleitpersonen von Schwerbehinderten i. S. d. Ziffer 5, die auf ständige Begleitung angewiesen sind,
  7. Zweitwohnungsbesitzer, die sich nachweislich nur zu Eigentümerversammlungen, Versammlungen der Zweitwohnungsbesitzer oder zu Renovierungsarbeiten über maximal 5 Tage im Kalenderjahr im Erhebungsgebiet aufhalten.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen. In anderen Einzelfällen kann eine Befreiung vom Kurbeitrag erfolgen, sofern eine soziale Härte vorliegt.

### **§ 4 Beitragshöhe**

- (1) Der Kurbeitrag wird vorbehaltlich des Absatzes 2 nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen.

Der Kurbeitrag beträgt pro Tag:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | für die Einzelperson bzw. die erste Person einer Familie                                      | 2,50 Euro |
| 2. | für den Ehegatten, Lebenspartner und jede weitere Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres | 2,00 Euro |

- (2) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages auf Antrag einen Jahreskurbeitrag für das jeweilige Kalenderjahr zahlen. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend zu erfolgen. Der Bemessung des Jahreskurbetrages liegen 30 Aufenthaltstage zu Grunde. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet. Überzahlungen werden nicht erstattet.

Der Jahreskurbeitrag beträgt:

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| 1. | für die in Abs. 1 unter Ziffer 1 genannte Person               | 75,00 Euro |
| 2. | für die in Abs. 1 unter Ziffer 2 und Abs. 2 genannten Personen | 60,00 Euro |
- (3) Für Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbstätigkeit mindestens 50 % beträgt, beträgt der Kurbeitrag 2,00 Euro

## **§ 5 Sonderregelungen**

- (1) Die Stadt kann Ehrenkurkarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Kurgastes ausgestellt und sind nicht übertragbar. Ehrenkurkarten erhalten auf Antrag Kurgäste nach Vollendung des 65. Lebensjahres für den 25. Aufenthalt in der Stadt.
- (2) Für Personen, die sich wegen einer Anschlussheilbehandlung (AHB), Nachsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme im Kurort aufhalten, beträgt der Kurbeitrag 1,75 € pro Tag, wenn der Kurbeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthalts gezahlt wird.

## **§ 6 Entstehend der Beitragspflicht**

Die Kurbeitragspflicht und die Kurbeitragsschuld entstehen mit der Ankunft im Erhebungsgebiet (Anreisetag) und enden mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

Für den Jahreskurbeitrag entstehen die Beitragspflicht und die Beitragsschuld erstmalig mit Ausstellung der Jahreskurkarte, im Übrigen mit Beginn des Kalenderjahres.

## **§ 7 Beitragserhebung**

- (1) Der nach Tagen berechnete Kurbeitrag ist spätestens am ersten Werktag nach Ankunft des Kurbeitragspflichtigen zu zahlen, soweit die Einziehung nicht gemäß § 8 dieser Satzung erfolgt.

Der Jahreskurbeitrag ist mit der Ausgabe der Jahreskurkarte zu zahlen.

Gemäß § 12 NKAG ist die Kur- und Tourismusgesellschaft Staatsbad Nenndorf mbH berechtigt, den Kurbeitrag entgegen zu nehmen. Die

Veranlagung des Kurbeitrages durch Abgabebescheide sowie die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren erfolgt durch die Samtgemeinde Nenndorf gemäß § 72 Abs. 5 NGO.

- (2) Endet der Aufenthalt vor Ablauf des Beitragsbemessungszeitraumes, wird der Kurbeitrag auf Antrag gegen Rückgabe der Kurkarte zeitanteilig erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Beitragspflichtigen gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 1 Monat nach Abreise des Kurgastes. Dieses gilt nicht für eine Jahreskurkarte.
- (3) Als Nachweis für die Zahlung des Kurbeitrages dient eine Kurkarte. Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Kurkarte ersatzlos eingezogen werden. Eine Erstattung von Kurbeiträgen findet in diesem Fall nicht statt.
- (4) Die Kurkarte / Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und so zu verwahren, dass eine missbräuchliche Verwendung durch Unberechtigte ausgeschlossen ist. Die Kurkarte / Jahreskurkarte ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 8**

### **Pflichten der Wohnungsgeber**

- (1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, wer durch Betreiben eines Campingplatzes, einer Klinik oder Kurklinik, eines Sanatoriums oder Kurheimes, eines Hotels, einer Pension oder einer vergleichbaren Einrichtung den Aufenthalt Beitragspflichtiger im Erhebungsgebiet ermöglicht, hat den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen spätestens am ersten Tag nach dem Anreisetag eine Kurkarte auszustellen und den Kurbeitrag einzuziehen, sowie den Kurbeitragspflichtigen innerhalb von 48 Stunden nach der Anreise bei der Kurverwaltung anzumelden. Der von der Samtgemeinde Nenndorf ausgegebene amtliche Meldeschein ist zu verwenden.

Der Kurbeitrag ist von dem Wohnungsgeber innerhalb 8 Tagen nach der Zahlungsaufforderung zu zahlen.

- (2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift, An- und Abreisetag einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist der Samtgemeinde Nenndorf auf Verlangen vorzulegen. Das Gästeverzeichnis ist für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren.
- (3) Der Kurbeitragspflichtige und der Wohnungsgeber haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 u. 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zulässig. Hierzu zählen der Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, dessen Anschrift, sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen.
- (2) Die Stadt Bad Nenndorf sowie die Samtgemeinde Nenndorf dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern aus der Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchverwaltung übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer:

- entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung den nach Tagen berechneten Kurbeitrag nicht spätestens am 1. Werktag nach Ankunft an die Stadt Bad Nenndorf zahlt, sofern die Einziehung nicht gem. § 8 erfolgt,
- entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung die Kurkarte überträgt und / oder missbräuchlich verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht spätestens am 1. Tag nach dem Anreisetag eine Kurkarte ausstellt, den Kurbeitrag nicht rechtzeitig einzieht, den Kurbeitragspflichtigen nicht innerhalb von 48 Stunden nach der Anreise bei der Kur- und Tourismusgesellschaft Staatsbad Nenndorf mbH bzw. den Kurbeitrag nicht innerhalb von 8 Tagen nach der Zahlungsaufforderung zahlt,
- entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung kein Gästeverzeichnis führt, in das der Vor- und Zuname, das Geburtsdatum der beherbergten Personen sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung und der An- und Abreisetag eingetragen sind oder wer sich weigert, das Gästeverzeichnis auf Verlangen der Samtgemeinde Nenndorf vorzulegen, oder das Gästeverzeichnis nicht gem. § 8 Abs. 2 aufbewahrt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Zugleich tritt die Kurbeitragssatzung vom 03.12.2004 außer Kraft.

Bad Nenndorf, den 13.12.2007

Stadt Bad Nenndorf

Olk  
Bürgermeisterin

Reese  
Stadtdirektor